



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-4011-032976

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie die Bereitstellung eines staatlichen Hilfsfonds, mit dem Mietforderungen aus gewerblichen Mietverhältnissen ausgeglichen werden, gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gewerbetreibenden und Freiberufler, die u. a. im Einzelhandel- oder Hotel- und Gaststättenbetrieb tätig seien und deren Einnahmen durch die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen Verordnungen um mehr als 90 % gemindert würden, auf staatliche Unterstützung angewiesen seien. Die derzeitige Regelung zur Stundung von Mieten sei nicht ausreichend, weil die Einnahmeverluste in der Zukunft von vielen Gewerbetreibenden nicht ausgeglichen werden könnten. Daher sei ein staatlicher Hilfsfonds einzurichten. Die Finanzierung solle über eine progressive Solidarabgabe auf das in 2020 und 2021 erzielte Einkommen aller Steuerzahler sichergestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 22 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Deutschen Bundestag zu Beginn der COVID-19-Krise ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen hat, um während der Phase der Beschränkungen weitgehend Arbeitsplätze zu erhalten, den Fortbestand von Unternehmen zu sichern und soziale Notlagen zu vermeiden.

Zu diesen Maßnahmen zählt neben dem Kurzarbeitergeld, dem Kreditanstalt für Wiederaufbau-Sonderprogramm (KfW-Sonderprogramm) für gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung und für freie Berufe, dem KfW-Schnellkredit für mittelständische Unternehmen sowie den Soforthilfen für kleine Unternehmen auch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020. Das Gesetz sieht zum Mietrecht vor, dass Vermieter Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen können, dass Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leisten, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht (Artikel 240 § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Gewerbemieter während der pandemiebedingten Schließungen oder Betriebsbeeinträchtigungen Miete schulden, sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen richtet. Von Bedeutung kann dabei sein, von welcher Art die Schließungsverfügung ist, wie intensiv und wie lange ein Gewerbebetrieb betroffen ist und ob der Betrieb ganz einzustellen ist oder nur zum Teil. Dabei sind auch die vertraglich vereinbarten Risikoverteilungen zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung ist mit den bestehenden Regelungen in die Lage versetzt, zu gerechten Lösungen im Einzelfall zu gelangen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass am 31. Dezember 2020 das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz beinhaltet Regelungen zugunsten derjenigen, die für ihren Betrieb Grundstücke oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet haben und die diese aufgrund von staatlichen



Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzen können.

Damit wird zum einen klargestellt, dass die Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der besonderen Situation der COVID-19-Pandemie grundsätzlich anwendbar sind. Diese Regelung stärkt die Verhandlungsposition insbesondere der Gewerbemieter und appelliert somit zugleich an die Verhandlungsbereitschaft der Vertragsparteien. Es hängt weiterhin stets vom jeweiligen Einzelfall ab, ob für den Zeitraum, in dem ein Betrieb von einer staatlichen Maßnahme betroffen ist, zum Beispiel eine Stundung oder Anpassung der Miethöhe, eine Verringerung der angemieteten Fläche bei gleichzeitiger Herabsetzung der Miete oder auch die Aufhebung des Vertrags angemessen ist. Zum anderen wird für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, eine begleitende verfahrensrechtliche Regelung zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren getroffen, damit schneller Rechtssicherheit erreicht werden kann. Die Regelungen sind auch auf Sachverhalte anwendbar, die am 31. Dezember 2020 bereits abgeschlossen, aber noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Damit werden auch Fälle aus dem Jahr 2020 erfasst.

Da zahlreiche Gewerbetreibende durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nachhaltig betroffen sind, hat sich der Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geeinigt, welches das Maßnahmenpaket für die besonders betroffenen Branchen (wie etwa das Hotelgewerbe) ergänzt. Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte der Überbrückungshilfe für die am schwersten von der Corona-Pandemie betroffenen Branchen beschlossen. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt hat der Bund dafür rund 25 Milliarden Euro bereitgestellt. Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wurde für den COVID-19-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie unter anderem das Hotel- und Gaststättengewerbe angemessen Rechnung getragen wurde.

Weitere Informationen zum Überbrückungshilfeprogramm können unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de abgerufen werden. Die bestehenden Hilfsprogramme der Bundesregierung für Unternehmen in der Corona-Pandemie werden



auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausführlich dargestellt.

Die bisher getroffenen Maßnahmen sowie das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket haben gegenüber dem durch die Petition vorgeschlagenen Hilfsfonds den in der Krise entscheidenden Vorteil, auf die bestehenden Systeme der sozialen Sicherungen aufzubauen und damit schneller operabel und zuverlässiger in der Handhabung zu sein. Bereits zu Beginn der Krise wurden die Systeme flexibilisiert und von Bürokratie entschlackt, damit die Hilfe unbürokratisch und schnell den Betroffenen zugutekommen kann. Ein danebenstehender staatlicher Hilfsfonds ist nach Auffassung des Ausschusses nicht erforderlich, zumal ein solcher Fonds nicht von heute auf morgen operabel wäre, da zunächst geeignete Verwaltungsstrukturen aufzubauen wären, um das Programm zu verwalten und zu managen.

Ob wegen Umsatzeinbußen, die auch nach der erfolgten Wiederöffnung in Hotellerie, Gastronomie und Einzelhandel eintreten, über die getroffenen Hilfsmaßnahmen hinaus weitere gesetzliche Regelungen erforderlich werden, ist nach Dafürhalten des Ausschusses nicht absehbar. Die Bundesregierung hat aber angekündigt, die weitere Entwicklung weiterhin aufmerksam zu beobachten.

Der Ausschuss sieht vor dem Dargestellten derzeit keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.